

Der dienstunfallrechtliche Schutz bei Angriffen auf Beamte – Reichweite und Grenzen

Dr. Jörg-Michael Günther

Die Angriffe auf Beamte, die als Polizisten, Feuerwehrleute, Justizvollzugsbeamte, Ordnungsamtskräfte oder als Sachbearbeiter in Job-Centern ihren Dienst leisten, nehmen in einem Besorgnis erregenden Ausmaß zu. Dies gilt nicht nur in quantitativer sondern auch in qualitativer Hinsicht. Immer öfter kommt es sogar zum Einsatz von Waffen gegen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, wenn sie ihrer Pflicht zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und Regeln nachkommen oder schlicht nur Bürgern Hilfe leisten. Umso wichtiger – neben Maßnahmen zur Reduktion der Gefahren, Sensibilisierung der Gesellschaft und verschärften Sanktionen gegen Angreifer – ist die dienstunfallrechtliche Absicherung der Opfer. Der Beitrag betrachtet deshalb die zentralen dienstunfallrechtlichen Prüfungsaspekte bei den §§ 37 Abs. 2, 31 Abs. 4 BeamtVG und den vergleichbaren Ländervorschriften, wenn Beamte im Dienst oder außerhalb des Dienstes körperliche und seelische Schäden durch zielgerichtete Angriffe erleiden. Außerdem wird der Regress des Dienstherrn gegen Schädiger besonders thematisiert.

I. Einleitung

Im Zuge dramatischer Respektserosionen gegenüber Beamten muss man feststellen, dass in der heutigen Zeit Amtsträger zunehmend immer gefährlicheren Situationen ausgesetzt werden.¹ Die Zahl der tätlichen und verbalen Angriffe auf Polizeibeamte, Ordnungsamtsmitarbeiter oder Feuerwehrbeamte nimmt quantitativ und qualitativ signifikant zu.² Pöbeleien und Beschimpfungen schlagen viel schneller als früher um in Körperverletzungen, Polizeibeamte werden bei Coronademonstrationen angespuckt.³ Der Einsatz von Waffen gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nimmt zu. Es gab sogar tödliche Angriffe auf Sachbearbeiter in Jobcentern.⁴ Besonders schockierend und bundesweit beachtet war auch Anfang 2022 die Erschießung einer Polizeibeamtin und ihres Kollegen bei der nächtlichen Kontrolle von zwei Wilderern in Kusel (Rheinland-Pfalz). Für die Landesregierung NRW waren die sich seit längerem abzeichnenden bedenklichen Entwicklungen aktuell Anlass, auf einer Internetseite alle Hilfestellungen für potentiell und real im öffentlichen Dienst von Angriffen Betroffene aufzulisten und einen Präventionsleitfaden zu veröffentlichen.⁵ Dabei hat man verschiedene Zielgruppen von Polizei-Einsatzkräften bis hin zu Beschäftigten im Innendienst im Blick. Behörden werden in diesem Präventionsleitfaden unter anderem eine regelmäßige Gefahrenanalyse und die Installierung eines Alarmierungssystems empfohlen.⁶ Ferner wurde in NRW ein Präventionsnetzwerk „Sicher im Dienst“ eingerichtet.⁷ Trotz verstärkter Sicherheitsmaßnahmen, Alarmierungssysteme und Deeskalationstechniken etc., lassen sich aber Angriffe auf Beamte innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht durchweg verhindern, nur erschweren. Schon aus Fürsorgegründen müssen die Betroffenen bei Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität besonderen Schutz ihres Dienstherrn in Form eines umfassenden dienstunfallrechtlichen Schutzes erhalten und bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Angreifern (Schmerzensgeld etc.) unterstützt werden.⁸ Wenn es zu Angriffen mit Verletzungsfolgen oder gar einer Tötung gekommen ist, kann

ein sog. qualifizierter Dienstunfall nach §§ 37 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2, 31 Abs. 4 BeamtVG und den entsprechenden Dienstunfallregelungen der Länder vorliegen.⁹ Die Meldefristen sind in § 45 Abs. 1 u. 2 BeamtVG geregelt (grundsätzlich Ausschlussfrist von zwei Jahren; ggf. im Sonderfall maximal zehn Jahre). Im Verhältnis zum einfachen Dienstunfall erfolgt eine bessere versorgungsrechtliche Fürsorge des Dienstherrn.¹⁰ Der Beitrag untersucht die sich bei den Angriffsfällen auf Beamte stellenden dienstunfallrechtlichen zentralen Prüfungsaspekte und Problemstellungen. Er wird abgerundet durch eine Darstellung der Regressfragen, die sich für den Dienstherrn im Verhältnis zum Schädiger stellen. Dieses Thema hat durch eine Entscheidung des BGH vom 8.12.2020 ganz besondere Brisanz erhalten, da der BGH auch bei einer körperlichen Bagatellverletzung eines Polizeibeamten (Daumenverletzung) eine umfassende deliktische Haftung des Angreifers für in dem Angriffskontext erlittene nachweisbare (zusätzliche) psychische Gesundheitsverletzungen annahm.¹¹

II. Der Angriff als Tatbestandsvoraussetzung

In der Praxis ist zuweilen fraglich, was der Gesetzgeber unter einem „Angriff“ versteht bzw. ob im konkreten Fall wirklich

- 1) Allein aus Gründen besserer Lesbarkeit wird bei Amtsbezeichnungen etc. das generische Maskulinum verwendet, das Männer, Frauen und Personen anderen Geschlechts einschließt.
- 2) *J.-M. Günther*, DVBl. 2015, S. 1147; *J.-M. Günther*, der kriminalist 9/2020, S. 33 ff.; *Günther/Michaelis/Brüser*, Das Dienstunfallrecht der Bundes- und Landesbeamten, 2019, S. 197 ff.; *Wieland*, PersR 10/2020, S. 12; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4.2.2014 – 12 K 1709/12 (Tätlicher Angriff auf Sachbearbeiter); VG Hannover, Urteil vom 3.5.2022 – 13 A 1061/19 (Würgen eines Polizisten mit Handykabel).
- 3) Vgl. zur Anerkennungsproblematik als Dienstunfall, wenn es zur Infektion eines Polizeibeamten kommt *Günther/Fischer*, NWVBl. 2020, S. 309; s.a. *Günther/Michaelis*, SARS-CoV-2-Infektion als Dienstunfall, Anm. zu VG Augsburg, Urteil vom 21.10.2021 – Au 2 K 20.2494 – COVuR 2022, 46; *Ziekow*, RiA 2021, S. 60; *Hilg*, apf 2021, S. 33; zur Strafbarkeit des Anspuckens eines Polizeibeamten durch Coronainfizierten s. *Makepeace*, ZJS 3/2020, S. 189.
- 4) *J.-M. Günther*, DVBl. 2015, S. 114; s.a. unterhalb der Tötungsschwelle VG Gelsenkirchen Urteil vom 19.10.2010 – 12 K 2856/07 (Angriff eines Asylbewerbers auf Sachbearbeiter).
- 5) www.sicherimdienst.nrw.
- 6) www.sicherimdienst.nrw.
- 7) www.sicherimdienst.nrw.
- 8) *J.-M. Günther*, der kriminalist 9/2020, S. 33 ff.; *J.-M. Günther*, NVwZ 2022, S. 690.
- 9) Vgl. dazu den Überblick (Paragrafenspiegel) bei *Günther/Michaelis/Brüser* (Fn. 2), S. 277 ff.
- 10) *Günther/Michaelis/Brüser* (Fn. 2), S. 205 ff.; s. zum qualifizierten Dienstunfall und seinen Voraussetzungen OVG Bremen, Beschluss vom 8.4.2020 – 2 LA 14/20.
- 11) BGH, Urteil vom 8.12.2020 – VI ZR 19/20 – VersR 2021, 328 (Schadensersatz aus übergegangenem Recht in Höhe von rund 100.000 Euro); vgl. dazu *Rapp*, VersR 2021, S. 618; krit. zu der BGH-Entscheidung *Burmann/Jahnke*, Recht und Schaden 2021, S. 174 ff.